

# Die Maghreb-Staaten weiterhin nicht sicher!

Von E. Noldus.

Anfang November lehnten die Bundestagsfraktionen der Grünen und der Linken in erster Lesung einen Antrag der Bundesregierung ab, die Maghreb-Staaten und Georgien als sichere Herkunftsländer einzustufen.

Angesichts der jüngsten Wahlerfolge der Grünen ist es nützlich, sich mit den ideologischen Positionen dieser Partei in der Einwanderungspolitik an einem konkreten Beispiel zu befassen. Im Verein mit den doktrinären Linken verhindern sie eine schnellere Abschiebung von über 10000 Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive, obwohl gerade aus diesem Personenkreis allgemein anerkannt die schwerwiegendsten Probleme im Bereich der Kriminalität verursacht werden.

In der Wochenzeitung „Das Parlament“ Nr. 46/47 vom 12. 11. 2018 ist der Vorgang näher beschrieben. Wir verzichten auf eine langatmige Erklärung des parlamentarischen Vorgangs der Verabschiedung eines Gesetzes. Wir stellen die Positionen der Parteien zur Einwanderungspolitik anhand der Redebeiträge dar. In einem Anhang geben wir einige wichtige Hintergrundinformationen, um zu verstehen, wie eine kleine doktrinäre Minderheit im Bundestag erfolgreich ein von allen anderen Parteien gewünschtes Verfahren blockieren kann.

Drei Wochen vor der jetzt, am 8. November, erfolgten ersten Lesung, hatte der Bundestag einen FDP-Antrag vom 1. 3. 2018, die Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftsländern zu erklären, abgelehnt. Jetzt hat die Bundesregierung nachgezogen und einen Antrag vergleichbaren Inhalts gestellt, nun ist Georgien allerdings dazugekommen.

Man hat also den FDP-Antrag vom 1. 3. 2018 an den Innenausschuß verwiesen, dann abgelehnt und präsentiert dann als Bundesregierung einen „neuen“ Antrag.

Ungeachtet dieser parteipolitischen Spielereien, an denen unsere Demokratie leider inzwischen so reich ist, brachte die erste Lesung des neuen Antrages der Bundesregierung eine Klärung. Der Parlamentarische Innen-Staatssekretär Stephan Mayer (CSU) verwies auf 15000 Asylverfahren im vergangenen Jahr, die Angehörige aus Marokko, Algerien, Tunesien (dem Maghreb) und Georgien gestellt hatten. Die jeweilige Anerkennungsquote habe zwischen 0,6 Prozent (Georgien) und 4,2 Prozent (Marokko) gelegen. In diesen vier Staaten gebe es weder eine systematische oder Gruppenverfolgung noch „unwürdige Behandlung“. Damit sei aus Sicht der Bundesregierung die Einstufung als „sicher“ gegeben.

Lars Herrmann (AfD) und Linda Teuteberg (FDP) äußerten sich zustimmend. Teuteberg betonte, es sei an den „Ammenmärchen von Grünen und Linken, dass dadurch das individuelle Asyl-Grundrecht unseres Grundrechts [Grundgesetzes ?!] in Frage gestellt würde, nichts dran.“

Hinweis: Linda Teuteberg ist die migrationspolitische Sprecherin der FDP. Ihre Redebeiträge sind auch auf <https://luteuteberg.abgeordnete.fdpbt.de/> einzusehen.

Für die Linke entgegnete Ulla Jelpke, daß man den Antragstellern eine unvoreingenommene Prüfung verweigere, wenn man „vor Beginn eines Verfahrens das Ergebnis vorwegnimmt.“ Die Regelung der „scheinbar sicheren Herkunftsländer“ sei eine „sich selbst erfüllende Prophezeiung“, be-

schneide den Schutzanspruch und erhöhe das Risiko, daß Verfolgte abgelehnt und abgeschoben würden. In den Maghreb-Staaten gebe es erhebliche Menschenrechtsverletzungen.

Luise Amtsberg (Grüne) stellte offenbar genervt fest: „Wir haben das Thema gefühlt zum hundertsten Mal seit 2015 hier auf der Tagesordnung.“ In den zur Debatte stehenden Staaten gebe es keine „Verfolgungsfreiheit“. Wie Jelpke behauptete sie, wenn man bei der Anhörung des Asylsuchenden davon ausgehe, er komme aus einem der dann „sicheren“ Länder, sei die wirklich unvoreingenommene Prüfung des individuellen Beweggrundes nicht mehr möglich.

Helghe Lind (SPD) stellte klar, daß die Abschaffung des individuellen Asylanspruches mitnichten erfolge. Vielmehr gehe es um ein Signal „an diejenigen, die de facto keinen Anspruch und keine Chance haben, hier als Asylbewerber anerkannt zu werden“, aber in der Hoffnung darauf nach Deutschland kämen. Es könne nicht Sinn der Asylpolitik sein, Menschen diese Hoffnung zu machen.

Michael Band stellte das Verfahren an sich in den Mittelpunkt seiner Ausführungen: Man wolle „in offensichtlich unbegründeten Fällen“ Verfahren beschleunigen, indem „Anträge zügiger bearbeitet und schneller entschieden werden können, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückkehr schneller erfolgen kann.“

Das Ziel der Befürworter des Antrages der Bundesregierung dürfte Herrmann am klarsten ausgedrückt haben, als er sagte, Deutschland müsse als Zielland unattraktiv gemacht werden. Gleichzeitig müsse man den Druck auf die Maghreb-Staaten erhöhen, ihre Staatsbürger auch wieder zurückzunehmen und eine konsequente Abschiebepolitik betreiben.

Man könnte vermuten, die Grünen-Abgeordnete Amtsberg habe eine gewisse Langeweile erkennen lassen oder auch Selbstsicherheit – je nach der Einschätzung des Beobachters. Obwohl Grüne und Linke im Bundestag weitaus weniger als ein Drittel der Abgeordneten stellen, können in dieser Frage die übrigen Parteien wenig entscheiden. Im Anhang erläutern wir, warum das so ist.

## **Anhang**

Nach § 29 Asylgesetz Absatz 1 ist ein Asylantrag aus einem sicheren Herkunftsstaat (nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz) als unbegründet abzulehnen; es sei denn, daß der Antragsteller Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die „Verfolgung“ oder „ernsthaften Schaden“ seiner Person annehmen lassen. Ein individueller Asylgrund könnte beispielsweise Homosexualität sein.

Die sicheren Herkunftsstaaten sind in einer Anlage II bezeichnet (Absatz 2); alle zwei Jahre, beginnend ab dem 23. 10. 2017, legt die Bundesregierung dem Bundestag einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Aufführung als sicherer Herkunftsstaat nach Anlage 2 noch vorliegen (Absatz 2a). Nach Absatz 3 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen Staat aus dieser Liste der sicheren Herkunftsstaaten streichen.

Da die Streichung aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten den Status eines Asylbewerbers aus dem betreffenden Staat aufwertet, reicht eine einfache Rechtsverordnung aus. Wesentlich schwieriger ist es, einen Staat auf die Liste in Anlage II hineinzubekommen.

Artikel 16a des Grundgesetzes besagt in seinen Absätzen 1 bis 3:

*Absatz 1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.*

*Absatz 2) (1) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. (2) Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. (3) In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.*

*Absatz 3) (1) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. (2) Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.*

Da Artikel 16a (die Absätze 4 und 5 dort sind für die Fragestellung von untergeordneter Bedeutung) des Grundgesetzes die Grundlage des Asylgesetzes darstellt, ist für eine Änderung die „absolute Zweidrittelmehrheit“ des Bundestages erforderlich. Es sind damit zwei Drittel des Bundestages gemeint, nicht etwa zwei Drittel der gerade anwesenden Abgeordneten bei einer Abstimmung im Bundestag.

Der 19. Deutsche Bundestag umfaßt insgesamt 709 Sitze Davon CDU/CSU 246, SPD 153, AfD 92, FDP 80, Die Linke 69, B. 90/Die Grünen 67 Sitze plus zwei Fraktionslose.

Die Zweidrittelmehrheit (473 Stimmen) gegen Linke und Grüne wäre demnach kein Problem. Allerdings ist noch die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Dieser umfaßt 69 ordentliche Mitglieder für 16 Bundesländer, die jeweils 3 bis 6 Sitze inne haben. In immerhin neun Ländern regieren die Grünen mit, in dreien die Linken (alle drei mit mindestens den Grünen als Koalitionspartner). Auf diese Länder entfallen 37 Sitze von 69; die erforderliche Zweidrittelmehrheit läge bei 46 Sitzen. Die Sperrminorität (ein Drittel plus 1) liegt also bei 23 plus 1 Sitzen. Selbst wenn der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit eine Änderung in der Liste der sicheren Herkunftsstaaten herbeiführt, würde dieses Gesetz im Bundesrat scheitern.

Brandenburg und Sachsen wählen am 1. September 2019, Thüringen am 27. 10. 2019 einen neuen Landtag. Alle Länder haben je 4 Sitze im Bundesrat inne. Auch dann, wenn Grüne und Linke nach diesen Wahlen nicht mehr an der jeweiligen Landesregierung beteiligt wären, würden also nur 12 grün-linke Sitze entfallen. Die Sperrminorität bliebe mit dann 25 Sitzen immer noch erhalten.

## **Nachsatz**

Eine Schreckensmeldung, verbreitet auf <https://www.proasyl.de> am 20. 11. 2018, wonach Thüringens Ministerpräsident Ramelow (Linke) offenbar bereit ist, die Maghreb-Staaten als „sicher“ einzustufen. Bevor wir PRO ASYL das Wort geben, ein kleiner Hinweis:

Seit 2014 (Landtagswahlergebnisse in Prozent) regiert Bodo Ramelow (Linke, 28,2%) in Thüringen ein Regierungsbündnis mit SPD (12,4%) und Grünen (5,7%) mit 46 von 91 Sitzen. Bei der Bundestagswahl 2017 erzielten die drei Koalitionäre in Thüringen 16,9%, 13,2% und 4,1%.

## **„PRO ASYL: Wunschdenken jenseits der Realität**

Der BILD-Zeitung vom 20. November zufolge ist der thüringische Ministerpräsident Ramelow »grundsätzlich bereit«, nach Verhandlungen die Maghreb-Staaten als sicher einzustufen. PRO ASYL-Geschäftsführer Günter Burkhardt kritisiert dies scharf: »Wunschdenken und Behauptungen jenseits der Realität dürfen das politische Handeln nicht bestimmen. Die Maghreb-Staaten sind nicht sicher. Ein faires Asylverfahren ist dann nicht gewährleistet«.

PRO ASYL appelliert an die in Thüringen mitregierenden Parteien und insbesondere auch an die Grünen in Hessen, sich gegen ein politisches Geschacher zu stellen. Burkhardt fordert die Grünen in Hessen auf, bei den nun beginnenden Koalitionsverhandlungen »nicht umzufallen. Grund- und menschenrechtliche Standards sind keine Verhandlungsmasse, Menschenrechte sind unteilbar. Die Parteispitze und die Bundestagsfraktion haben sich zurecht gegen das verfassungswidrige Gesetz gestellt«.

PRO ASYL wirft der Großen Koalition vor, sich die Realität in den Maghreb-Staaten zurechtzubiegen. Die Verfolgung von Homosexuellen und politischen Oppositionellen wird bagatellisiert, die Anerkennungsquoten in Deutschland künstlich heruntergerechnet. Sie liegen bei korrekter Rechnung zwischen 5 und 10% und nicht unter der – willkürlich – politisch von der GroKo definierten 5%- Schranke. Dieses Gesetz ist und bleibt verfassungswidrig.“

Hinweis: Wir empfehlen eine aufmerksame Lektüre der dort genannten Faktenlage und können nicht umhin, die dort gemachten Aussagen zur Stellung der Homosexualität in den Maghreb-Staaten als richtig anzuerkennen. Jedoch ist Homosexualität seit langem eine „Tatsache“ im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes einen individuellen Asylanspruch begründet; unabhängig von der Einordnung des Herkunftslandes als „sicher“. Eben darum hat die FDP-Abgeordnete Teuteberg von einem „Ammenmärchen“ gesprochen (siehe oben).

Als Ersatzhandlung legte die Bundesregierung einige Stunden nach dieser Debatte einen Gesetzesentwurf vor, der die Mitwirkung der schutzbedürftigen Ausländer bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zur Pflicht macht. Diese Modifizierung des Asylgesetzes, die übrigens nur einen bereits durch die Genfer Flüchtlingskonvention bereits 1951 festgelegten Standard einführt, ist nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden. Politik als Ersatzhandlung!